

**Berger und Hüttaler gegen Österreich**

Zulässigkeitsentscheidung vom 7. April 1994

EKMR

Beschwerden 21022/92 und 21023/92

**Recht auf Zugang zu einem Gericht und Eigentumsbeschränkungen****Sachverhalt:**

Die Beschwerdeführer erwarben Grundstücke am Attersee. In dem damals geltenden Flächenwidmungsplan waren diese Grundstücke als Bauland ausgewiesen.

1986 beschloß der Gemeinderat von Schörfling eine Änderung des Flächenwidmungsplans, womit die betreffenden Grundstücke in Grünland umgewidmet wurden.

Am 24. September 1990 wies der Verfassungsgerichtshof (VfGH) eine Verordnungsbeschwerde nach Art. 139 B-VG, in welcher die Verfassungswidrigkeit des Flächenwidmungsplanes gerügt worden war, zurück, da diese nur dann erhoben werden kann, wenn die bekämpfte Norm Grundlage einer behördlichen Entscheidung ist.

Am 22. März 1991 beantragten die Beschwerdeführer eine Bauplatzbewilligung. Der Bürgermeister und der Gemeinderat verweigerten diese, da sich die Grundstücke im Grünland befänden. Der Gemeinderat führte ergänzend aus, daß die Landesregierung die Änderung des Flächenwidmungsplanes geprüft und ihr zugestimmt hätte. Die Beschwerdeführer erhoben dagegen Vorstellung. Die Landesregierung begründete ihre abweisende Entscheidung damit, daß zwar die Widmung zu Grünland nicht einem generellen Bauverbot gleichkäme, jedoch sei die Entscheidung rechtmäßig, weil sich die Grundstücke in einem 500-Meter-Streifen rund um einen See befänden, in welchem nach dem öö. Natur- und LandschaftsschutzG die Errichtung von Gebäuden verboten sei und die Beschwerdeführer keine diesbezügliche Ausnahmegenehmigung erwirkt hätten. Die dagegen erhobenen Beschwerden an den VfGH wies dieser mangels Erfolgsaussicht zurück. Er stellte fest, daß nur die Verfassungskonformität des Flächenwidmungsplanes geprüft werden sollte, dieser aber für die Vorstellungsentscheidung nicht maßgebend war.

**Rechtsausführungen:**

Die Beschwerdeführer rügen Verletzungen von Art. 6 EMRK, da ihnen der Zugang zu einem Gericht verwehrt worden sei, und Art. 1 des 1. ZP zur EMRK, da es durch die Umwidmung zu einer Wertminderung ihrer Grundstücke gekommen sei.

Die Anwendbarkeit von Art. 6 (1) EMRK hängt davon ab, ob es sich um eine Streitsache über ein Recht handelt, welches - zumindest mit gutem Grund - als vom staatlichen Recht anerkannt bezeichnet werden kann und, bejahendenfalls, ob diesem Recht ein ziviler Charakter i.S.d. Art. 6 (1) EMRK zukommt. Es muß sich insbesondere um eine echte und ernsthafte Streitsache handeln, die sich nicht nur auf die Existenz eines Rechts, sondern auch auf seinen Umfang und die Art seiner Ausübung beziehen kann. Letztendlich muß der Ausgang eines Verfahrens unmittelbar entscheidend für solch ein Recht sein (vgl. Urteil A. Jacobsson, A/ 163, §§ 66-67).

Im gegenständlichen Fall hat der VfGH die erste Beschwerde zurückgewiesen, weil die Beschwerdeführer noch eine andere Möglichkeit gehabt hätten, die behauptete Unrechtmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes geltend zu machen. Mit der zweiten Beschwerde verfuhr er ebenso, da der bekämpfte Flächenwidmungsplan nicht Grundlage der ablehnenden Entscheidung war. Es ist festzuhalten, daß das Recht der Beschwerdeführer auf ihren Grundstücken nach Maßgabe der dafür bestehenden Rechtsvorschriften zu bauen, ein civil right ist.

Bezüglich des Rechts auf Zugang zu einem Gericht ist anzumerken, daß dies nur ein Aspekt der Garantien des Art. 6 (1) EMRK ist und daß dieses Recht gewissen Beschränkung zugänglich ist, die allerdings das Recht nicht aushöhlen dürfen (vgl. Urteile Philis, A/209, § 59; Geouffre de la Pradelle, A/253, § 28 = "Newsletter" 93/1/09-GH).

Der VfGH verweigerte nach Art. 139 B-VG eine abstrakte Prüfung des Flächenwidmungsplanes, da die Beschwerdeführer noch eine andere Möglichkeit der Überprüfung gehabt hätten. Dies ist keine willkürliche Beschränkung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht. In der Folge ergriffen die Beschwerdeführer dieses ihnen offenstehende Rechtsmittel, versäumten es aber, eine Ausnahmegenehmigung nach dem öö. Natur- und LandschaftsschutzG zu erwirken, worauf die Behörde ausdrücklich hingewiesen hatte. Somit konnte sich der Verfassungsgerichtshof erneut nicht mit dem Flächenwidmungsplan - mangels rechtlicher Relevanz für die abweisende Vorstellungsentscheidung - auseinandersetzen. Diese Umstände führen aber zu keiner Aushöhlung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht.

Der geänderte Flächenwidmungsplan hat zwar den Wert der Grundstücke verringert, doch kommt dies keiner Enteignung gleich, sondern lediglich einer Eigentumsbeschränkung. Die Überprüfung der Übereinstimmung mit inländischem Recht kann nur sehr eingeschränkt vorgenommen werden (vgl. Urteil Fredin, A/ 192, § 17). Die Vorbringen der Beschwerdeführer reichen nicht aus, um einen Schluß auf die Rechtswidrigkeit des Flächenwidmungsplanes zuzulassen. Überdies hätten die Beschwerdeführer ja die Möglichkeit gehabt, diesen von einem Gericht prüfen zu lassen.

Die Umwidmung in Grünland ist ein legitimes Ziel unter dem Gesichtspunkt des Art. 1 (1) des 1. ZP zur EMRK.

Um konventionskonform zu sein, muß der Eingriff einen gerechten Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse und den Grundrechten des einzelnen gewährleisten. Der Staat genießt hier einen Ermessensspielraum, einerseits in der Wahl der Mittel zur Durchsetzung und andererseits bei der Entscheidung, ob die Mittel zur Erreichung des Gesetzeszweckes im öffentlichen Interesse gerechtfertigt sind (vgl. Urteil Fredin, A/ 192, § 51). Im gegenständlichen Fall kam die Umwidmung keinem generellen Bauverbot gleich. Die Beschwerdeführer behaupten, dadurch finanzielle Einbußen erlitten zu haben. Wie auch immer, jedenfalls unterliegen die Grundstücke den speziellen Baubeschränkungen des öö. Natur- und LandschaftsschutzG. Unter diesen Umständen haben die Behörden ihren Ermessensspielraum nicht überschritten.

Der Eingriff war nicht unverhältnismäßig. Die Beschwerde ist daher für unzulässig zu erklären.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)